

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Landei Production

Moos, den 13.12.2013  
Seite 1 von 10

## 1 Geltung der Bedingungen

Die FA. Landei Production (im Folgenden LP genannt) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichenden Bedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Nebenabreden, Zusicherungen und sonstige Vereinbarungen sowie Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

LP ist berechtigt, diese AGB mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Die Ankündigung erfolgt ausschließlich durch Veröffentlichung im Internet auf den Seiten von LP. Widerspricht der Kunde den geänderten oder ergänzten Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach deren Veröffentlichung, so werden die geänderten oder ergänzten Bedingungen wirksam. Widerspricht der Kunde fristgemäß, so ist LP berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten oder ergänzten Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollten.

LP ist jedoch berechtigt, seine Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber durch Dritte zu erfüllen bzw. erfüllen zu lassen.

## 2 Auftraggeber

Auftraggeber ist, wer die Durchführung des Auftrages - schriftlich oder mündlich - veranlasst hat, auch wenn die Erteilung der Rechnung auf seinen Wunsch an einen Dritten erfolgt.

Sofern die Auftragserteilung im Namen und für Rechnung eines Dritten erfolgt, ist LP bei der Auftragserteilung ausdrücklich auf diesen Umstand hinzuweisen. Für LP besteht keine Verpflichtung, die Befugnis des Auftragsübermittlers zu überprüfen.

Der Auftraggeber bevollmächtigt im Rahmen der Produktion LP zum Abschluss von Verträgen mit dritten Personen, z.B. Sprechern, Übersetzern, Musikern, Schauspielern, Bedienpersonal etc. und zur Auszahlung der Honorare auf Rechnung des Auftraggebers.

LP führt die entstehenden Kosten auf der Rechnung mit auf. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass LP spezielle Konditionen mit seinen Zulieferern vereinbart hat. LP ist nicht verpflichtet diese Preise dem Auftragnehmer weiterzugeben. Es gelten allein die im Angebot von LP an der Auftraggeber veranschlagten Preise.

## 3 Studiobuchungen/ Stornierungen

Buchungen die in „Option“ vorgebucht werden, sind bei Absagen bis 3 Tagen vor Terminbeginn kostenfrei. Spätere Absagen werden mit 50% des veranschlagten Honorars berechnet. Das gilt auch für das im Auftrag des Auftraggebers von LP zusätzlich angeforderte Fremdpersonals (Sprecher, Musiker, Catering, Supervisor etc.). Fest gebuchte/ unterschriebene Aufträge sind bindend. Bei Auflösung selbiger durch den Auftraggeber wird ein Ausfallhonorar von 50% des Gesamtauftragsvolumens fällig.

## 4 Ausfallhonorare Fremdkosten

LP berechnet für die im Auftrag gebuchten Sprecher, Musiker, Supervisor etc. bei Nichteinhaltung des Buchungstermines ohne vorherige Absage mind. 48 Stunden, aber nicht später als 24 Stunden vor Terminbeginn ein Ausfallhonorar von 50%.

Ist ein Sprecher, Musiker, Supervisor etc. mit dem 50% Ausfallhonorar nicht einverstanden, gibt LP die Forderung an den Auftraggeber weiter.

## 5 Angebot /Preise

Studiopreise sind Nettopreise inkl. Personal, Material, evtl. anfallende Versicherungen und Mehrwertsteuer werden gesondert berechnet. Externe Kosten/ Fremdkosten (Sprecher, Musiker Übersetzer, Kuriere etc.) werden zzgl. 20% HU/Fee weiter berechnet. Andere Fremdkostenabrechnung sind in Ausnahmefällen verhandelbar.

Unsere Angebote verstehen sich freibleibend und unverbindlich und sind, wenn nicht ausdrücklich im Angebot benannt, 14 Tage gültig.

Die Preise gelten gemäß Angebot bzw. Auftragsbestätigung durch uns. Nachträglich in Auftrag gegebene Zusatzleistungen außerhalb des Angebotsumfanges werden zu der jeweilig aktuellen Preisliste der LP bzw. den veranschlagten Preisen im Angebot mit der Endrechnung abgerechnet.

Sämtliche zur Erstellung von Audio- Produktionen, Video- Produktionen, Sprach- Produktionen, Datenbanken und Programmen notwendigen Vorlagen (Bilder, Grafiken, Audio- Daten, Schriftzüge, Logos, Daten etc.) werden vom Vertragspartner in digitaler bzw. analoger Form (nach Absprache) unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Eventuell entstehende Mehrkosten für die Aufbereitung zur Weiterverwertung des vom Auftraggeber angelieferten Materials werden nach Aufwand auf der Endrechnung abgerechnet. Hierfür gilt der im Angebot veranschlagte Stundensatz der LP. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sollte die o.g. Zusatzleistungen einen Betrag von EUR 100 übersteigen diesen gesondert und vorab dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.

Ein Angebot gilt vom Auftragnehmer gegenüber LP als Bestätigt und Bindend:

bei schriftlicher Bestätigung - oder Überweisung der Anzahlungsrechnung.

## 6 Eigentumsvorbehalt

Für Ton, Bild- und Textschöpfungen, die im Rahmen des Auftrages durch LP erstellt - oder aus Archiven gestellt werden, bleiben alle Aufführungs- Vervielfältigungs- und Verwertungsrechte bis zur vollständigen Bezahlung der Endrechnung und aller von LP an den Auftraggeber erbrachten Leistungen vollständig bei LP. Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gepfändet, oder erfolgt eine sonstige Verfügung durch Dritte, hat der Vertragspartner uns sofort umfassend zu unterrichten und den Dritten auf unsere Rechte aufmerksam zu machen. Durch unsere Intervention entstehende Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.

Die Forderungen des Abnehmers aus Weiterveräußerung des gelieferten Materials tritt der Auftraggeber schon jetzt in Höhe des mit LP vereinbarten Endbetrages, einschließlich Mehrwertsteuer sowie aller zur Bearbeitung des Materials angefallener Be- und Verarbeitungskosten ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob das gelieferte Material ohne oder nach Verarbeitung verkauft worden ist. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Befugnis von LP die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. LP wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung des gelieferten Materials durch den Auftraggeber erfolgt stets namens und im Auftrage für LP. In diesem Falle setzt sich das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an der ungebildeten Sache fort. Sofern das gelieferte Material mit anderen, LP nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt LP das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes des Materials nebst der im Rahmen des Auftrages angefallenen Kosten, z.B. Be- und Verarbeitungskosten, Mehrwertsteuer etc., zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber LP anteiliges Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für LP verwahrt.

## 7 Pflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird LP bei der Erbringung von den nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen in dem erforderlichen Umfang nach besten Kräften unterstützen, insbesondere

- die erforderlichen Informationen und Materialien über die an die zu erstellenden Arbeitsergebnisse gestellten Anforderungen rechtzeitig und umfassend sowie in der erforderlichen Form zur Verfügung stellen,
- Entscheidungen über von LP unterbreitete Ausführungsvorschläge unverzüglich und rechtzeitig herbeiführen und mitteilen,
- von LP angeforderte und notwendige Materialien und Unterlagen (Texte, Bilder, Zeichen, Daten allgemein (Audio/Video) u.ä.) unverzüglich und rechtzeitig in der jeweils angeforderten Form übergeben,
- die zur Abstimmung der an die Arbeitsergebnisse gestellten Anforderungen und für sonstige Abstimmungszwecke benannten Mitarbeiter im zeitlich erforderlichen Umfang von anderen Aufgaben freistellen.

Verzögert sich eine dem Vertragspartner obliegende Mitwirkungshandlung, gleichgültig aus welchem Grund, so verschieben sich etwaige von LP einzuhaltende und von der jeweiligen Mitwirkungshandlung abhängige Ausführungsstermine und –fristen entsprechend.

Kommt der Auftraggeber mit einer ihm obliegenden Mitwirkungshandlung in Verzug, ist LP berechtigt, ihr dadurch entstehende Mehraufwendungen unter Zugrundelegung der aus der jeweils aktuellen Preisliste hervorgehenden Vergütungssätze für Extraleistungen zu berechnen. LP ist in diesem Falle ferner nach schriftlicher Ankündigung binnen angemessener Frist zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Falle der Kündigung behält LP den Anspruch auf die für die gekündigten Leistungen vereinbarte Vergütung abzüglich der Aufwendungen, die LP infolge der Kündigung erspart.

## 8 Haftung und Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß und unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber LP wie auch im Verhältnis zu deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

LP haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, das infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen Leistungen von LP unterbleiben. LP haftet nicht für entgangenen Gewinn, nicht für indirekte Schäden; sei es, das diese bei dem Kunden oder Dritten entstehen.

LP haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, daß sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.

Im Falle einer Schadensersatzhaftung von LP bei grob fahrlässiger Schadensverursachung und in den Fällen einer Haftung wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft oder einer etwaigen Kardinalpflichtverletzung ist die Haftung von LP der Höhe nach auf den zugrunde liegenden Auftragswert beschränkt.

Der Auftraggeber haftet für alle Folgen und Nachteile, die LP oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Dienste von LP oder dadurch entstehen, daß der Auftraggeber seinen sonstigen Obliegenheiten nicht nachkommt.

Weder der Auftraggeber noch LP haften für Nichterfüllung oder Verzug, soweit dies ganz oder zum Teil auf Ereignissen von höherer Gewalt beruht. Ereignisse höherer Gewalt sind z.B. Krieg u. ähnliche Zustände, Betriebsstörungen, Arbeiter-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen und Anordnungen der öffentlichen Gewalt sowie Krankheit. Für die Dauer dieser Störungen und deren Auswirkungen sind wir von der Lieferpflicht befreit und nach Wiedereintritt normaler Verhältnisse berechtigt, nach unserer Wahl die vereinbarte Menge zu liefern oder vom Vertrag zurückzutreten. Hält die Störung länger als 8 Wochen an, berechtigt dies auch den Vertragspartner zum Rücktritt, soweit noch nicht geliefert worden ist.

### **9 Bearbeitung Haftung für Ton- und Bildmaterial**

Archivierung von LP hergestellten Produktionen werden bis 12 Monate nach Produktionsschluss garantiert. Dies gilt ausschliesslich nur für die Stereo- Masterspuren- archiviert auf CD-ROM oder DVD- ROM.

Eine darüber hinausgehende Archivierungspflicht seitens LP besteht nicht.

Wünscht der Auftraggeber eine gesonderte Archivierung der Einzelspuren, hat der Auftraggeber LP schriftlich auf seinen Wunsch hinzuweisen. Die entstehenden Kosten hierfür übernimmt der Auftraggeber. Desweiteren ist der Auftraggeber selbst angehalten eine weitere Sicherungskopie der betreffenden Daten bei sich im Hause auf Datenträger sicher zu stellen. Die Archivierungsgarantie von 12 Monaten bleibt in jedem Fall unberührt und gilt auch für die Archivierung der Einzelspuren und Daten.

Die Haftung für zurückgebliebenes Ton- und Bildmaterial kann grundsätzlich nur bis zum Materialwert des Trägermaterials übernommen werden.

Für den Verlust von Ton- und Bildmaterial haftet LP insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Auftraggeber unterlassen hat, Sicherungskopien herzustellen und dadurch sicherzustellen, dass verlorenes Ton – und Bildmaterial mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden kann.

Dem Auftraggeber obliegt insofern das Risiko für die LP zur Bearbeitung, Vorführung etc. überlassenen unwiederbringlichen oder schwer ersetzlichen Ton- und Bildaufzeichnungen, ggf. der Abschluss einer Versicherung über den Materialwert hinaus, wie auch die Veranlassung von Sicherheitskopien beim Auftraggeber.

Für Bearbeitungsschäden an fremden Bild- und Tonmaterial haftet LP bei Tonbandaufzeichnungen bis zum Materialwert des Trägermaterials. Bei Filmen mit Klebestellen ist jegliche Haftung seitens LP ausgeschlossen. LP übernimmt grundsätzlich, aufgrund der möglichen Vielzahl vorausgegangener fremder Bearbeitungsvorgänge, keine Haftung für Schramm- Schäden oder Schädigungen, die aus einer Schrammen-Bildung hergeleitet werden können.

Es besteht seitens LP und seiner Mitarbeiter keine Verpflichtung etwaige besondere Bearbeitungsrisiken abzufragen. Ist das Risiko der Bearbeitung durch mangelhafte Bearbeitung seitens des Auftraggebers erhöht behält sich LP vor, die Bearbeitung abzulehnen. Für Schäden die LP durch eine solche „Risikobearbeitung“ entstehen, haftet der Auftraggeber im vollen Umfang.

Wird LP an und auf fremden Material beauftragt, so ist der Auftraggeber für die Beschaffenheit des Materials und seiner Eignung für den beauftragten Vorgang im vollen Umfang verantwortlich.

Insbesondere das Einlegen von Ton- und Bildaufzeichnungen in Vorrichtungen zur automatischen Endlosvorführungen geschieht seitens LP ohne Gewähr für Störanfälligkeit und Laufeigenschaften bei späteren Vorführungen. Außerhalb der Räume von LP. Für Schäden, die aus solchen Laufeigenschaften abgeleitet werden können, haftet LP nicht. Eine Haftung seitens LP kommt auch dann nicht in Betracht, wenn LP Lieferer oder Vermittler des Gerätes und Vermittler der werksseitig ausgestellten Garantie ist.

Dem Auftraggeber obliegt es, die Unmissverständlichkeit eines Auftrages durch Kennzeichnungen am zu bearbeitenden Material oder durch schriftliche Angaben sicherzustellen.

### **10 Lieferungen und Gewährleistung**

LP behält sich das Recht vor, die Lieferungen und Leistungen im Rahmen des technischen Fortschrittes zu verbessern. Der Kunde verpflichtet sich, angelieferte Waren unverzüglich auf Transportschäden zu überprüfen. Seitens des Auftraggebers festgestellte Mängel sind LP innerhalb von 7 Tagen nach Fertigstellung/ Übergabe schriftlich anzuzeigen. Die vertragliche Leistung von LP gilt mit der Nutzung durch den Kunden als abgenommen.

Beanstandungen, die sich nach Auslieferung auf fremden Apparaturen ergeben, können nur anerkannt werden, wenn LP grobe Fehler hinsichtlich den branchenüblichen Anforderungen, Normen etc. nachweisbar sind.

Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen grundsätzlich der Schriftform.



### **11 Zahlungsbedingungen**

Zahlungen haben innerhalb von 7 Tagen netto zu erfolgen, soweit nicht ausdrücklich Anderes vereinbart worden ist.

Längere Zahlungsziele sind vor Auftragserteilung vom Auftraggeber mit LP abzusprechen und schriftlich zu fixieren.

Beim Überschreiten der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, ab der ersten Zahlungserinnerung Mahngebühren und darüber hinaus Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen und bis zum Zahlungseingang weitere Lieferungen zurückzubehalten.

Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und dann nur zahlungshalber und für uns kosten- und spesenfrei angenommen.

Bei einer Änderung der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners (z.B. Verschlechterung des Bonitätsindex bei Creditreform um 30 Punkte), die uns nach Vertragsabschluß bekannt wird, oder falls die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, sind wir auch bei Vereinbarung besonderer Zahlungsziele berechtigt, sofortige Zahlung sämtlicher offenen Rechnungen zu verlangen, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder die Lieferung von Vorauszahlungen abhängig zu machen und die Herausgabe bereits gelieferter Produkte unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche zu verlangen.

Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder die Aufrechnung mit irgendwelchen Gegenforderungen des Vertragspartners ist ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, wir haben die Ansprüche des Vertragspartners schriftlich anerkannt oder die Ansprüche des Vertragspartners sind rechtskräftig festgestellt worden.

LP behält sich grundsätzlich das Recht vor, bei Aufträgen Vorkasse bzw. vor Produktionsbeginn 50% des auf dem Angebot von LP veranschlagten Gesamtsumme als Anzahlung zu verlangen.

Übersteigen die zu erwartenden Kosten einer Produktion EUR 5.000 netto kann LP auch entsprechende Abschlagszahlungen (z.B. 1/3 des Gesamtbetrages bei Auftragsvergabe, 1/3 des Gesamtbetrages vor Mix/ Mastering/ nach dem Videodreh, Rest bei Abgabe des Masters) vsetzen.

### **12 Gefahrenübergang/ Versand**

Die Gefahr geht in allen Fällen mit Absendung auf den Auftraggeber über. Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Transportversicherungen werden nur auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers abgeschlossen und in Rechnung gestellt.

### **13 Geheimhaltung, Datenschutz**

Der Vertragspartner wird hiermit gemäß § 33 Abs.1 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie § 3 Abs.5 des Teledienstedatenschutzgesetzes darüber unterrichtet, daß LP seine Anschrift in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet. Soweit sich LP Dritter zur Erbringung der angebotenen Dienste bedient, ist LP berechtigt, die Vertragspartnerdaten offenzulegen, wenn dies für die Sicherstellung des Betriebs erforderlich ist. LP steht dafür ein, daß alle Personen, die von LP mit der Abwicklung des Vertrages beauftragt werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten. Der Vertragspartner seinerseits ist nicht berechtigt, sich oder Dritten mittels der LP Dienste nicht für ihn oder den Dritten bestimmte Daten oder Informationen zu verschaffen.

#### **14 Urheber Recht - und Rechte & Ansprüche Dritter**

Sofern nicht vertraglich ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird, besitzt der Produzent/ LP sämtliche Rechte zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Änderung, Ergänzung, fremdsprachigen Synchronisation und der Verwendung von Ausschnitten in Bild und/oder Ton.

LP überlässt dem Kunden das Bild- Tonmaterial nur für den im Auftrag bestimmten Zweck. Weitere Nutzungen seitens des Kunden so wie die Bearbeitung des erstellten Materials durch Dritte/ Fremdpersonen bedürfen der ausschließlichen schriftlichen Zustimmung durch LP. LP hat das ausdrückliche Recht, das erstellte Bild- und Tonmaterial in allen Medien für die Eigenwerbung zu nutzen.

Werden auf Wunsch des Auftraggebers geschützte Werke, Bild, Sprachen, Musik, Fragmente etc. verwendet, liegt die Klärung vorhandener Rechte Dritter beim Auftraggeber.

Der Auftraggeber der Firma LP verpflichtet sich jegliche Daten die in einer Produktion (Audio & Video) verwendet werden sollen und durch Dritte in Seinem Auftrag angeliefert werden zur Verwendung schriftlich freigeben zu lassen. Der Auftraggeber garantiert uns somit, dass das angelieferte Material frei von Ansprüchen Dritter ist. Sollten dennoch im nach hinein Kosten für etwaige Freigaben/ Lizenzen etc. entstehen trägt diese in vollem Umfang der Auftraggeber und stellt somit die LP und Ihre Mitarbeiter von etwaigen Forderungen frei.

Bildmaterial jeden Formates, das Eigentum eines öffentlich rechtlichen oder privaten Anbieters (Footage-Zulieferer wie z.B. Getty etc.) / Senders ist (ARD/ZDF/DLF/DW/RTL/SAT etc.) oder eines anderen Rechtseigentümers oder Verwalters, bedarf es zur Änderung, Bearbeitung und Weiterverwendung privat oder gewerblich, auch zu Informationszwecken der schriftlichen Genehmigung des Eigentümers. Diese Genehmigung ist vom Auftraggeber vor Beginn der Produktion beim jeweiligen Rechttträger einzuholen.

Für Tätigkeiten wie Sprecher, Musiker, Produzenten, Designer etc., also alle Tätigkeitsbereiche die unter die Abgabepflicht der KSK, GEMA, GVL, VG Wort etc. o.a. In Frage kommender Institutionen fallen, ist der Auftraggeber gesetzlich verpflichtet die entsprechenden Abgaben zu entrichten. Es obliegt alleinig dem Auftraggeber die betreffenden Produktionen ordentlich anzumelden, sich zu erkundigen welche Art der Abgaben sowie Kosten anfallen und die entsprechenden Gelder an die betreffenden Institutionen abzuführen. Der Kunde stellt die Firma LP ausdrücklich von solchen Ansprüchen wie o.g. frei.

#### **15 Nutzungsbedingungen und Lizenzen Software**

Nutzungsrechte an unseren Kreativ Leistungen wie Komposition, Musik- und Videoproduktion, Konzeption von Schriften/Scripten/Vorlagen, Gestaltung in Bild- und Ton etc. werden nur für das betreffende(n) Projekt/ Auftrag erteilt. Jede weitere Verwendung und deren Abgeltung ist schriftlich zu vereinbaren.

Eine Lizenz gilt - wenn nicht anders schriftlich vereinbart - nur für die angegebene Nutzung bzw. das entsprechende Projekt. Der Kunde erwirbt die Lizenz für die zum Vertragszeitpunkt aktuelle Versionsnummer/Softwaregeneration.

Die Software und alle Quellcodes sind geistiges Eigentum von LP. Änderungen an Material, das den Leistungsschutz/ Urheberrecht von LP und deren Mitarbeiter verletzen würde, dürfen nur mit schriftlichen Genehmigung von LP vorgenommen werden.

Bei jeglichen Eigenständigen Änderungen am Material/ Code - auch genehmigten - entfällt jede Gewährleistung unsererseits.

Auch bei Individualprogrammierung im Kundenauftrag liegen alle Urheberrechte am Code komplett bei LP.

Eine Weiterverwendung bzw. Wiederveräußerung - auch auszugsweise - ist nur mit schriftlichen Genehmigung von LP erlaubt.

Ein Weiterverkauf der Lizenzen, der Software etc. an Dritte ist untersagt.

Änderungen des Lieferumfanges behalten wir uns vor.

## 16 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Leistungen ist, soweit dies gesetzlich zulässig ist, der Sitz der Firma LP in 78 345 Moos, Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund von Verträgen, die auf der Grundlage dieser AGB geschlossen werden, einschließlich Scheck- und Wechselklage sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten über das Zustandekommen des Vertrages ist der Sitz der LP.

Auf Verträge, die auf der Grundlage dieser AGB geschlossen werden, findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Sämtliche nationalen und internationalen rechtlichen Bestimmungen einschließlich zwischenstaatlicher Übereinkünfte und EU-Richtlinien sind ausgeschlossen.

Gegenüber vollkaufmännischen Vertragspartnern gilt der Sitz der LP als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis, ebenso gilt dies gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen. LP

ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Vertragspartners zu klagen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich im Geschäftsverkehr in Fach- und Vertragsangelegenheiten an die unten genannte Stelle zu wenden, sofern nicht für fachliche Fragen im Vertrag eine andere bzw. zusätzliche Ansprechstelle benannt wurde.

### Fa Landei Produktion

Mike Lindauer

Im Loh 10

D- 78 345 Moos

### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmungen gekannt hätten. Gleiches gilt für die Unvollständigkeit der Bestimmungen entsprechend.

\*

\*

\*

**CD/DVD-Herstellung**

Allgemeine Angebots- und Produktionshinweise

Unsere Haftung auf Lieferung und Leistung beschränkt sich auf den Warenwert. Haftungsansprüche die aus Lieferverzug entstehen sind ausgeschlossen. Um Reklamationen bereits von vornherein auszuschliessen, möchten wir Sie bitten, uns korrekte Produktionsunterlagen anzuliefern und unsere Spezifikationen und Hinweise zu beachten. Reklamationen die aus Nichtbeachtung resultieren sind ausgeschlossen.

**CD/ DVD/ BLUray- Einzelherstellung (Kleinserien)**

Für die Lesbarkeit von gebrannten CD/DVD/BLUray - Einzelstücken oder Kleinserien übernehmen wir keine Gewährleistung.

**Lieferzeiten**

Standard- Lieferzeiten – abhängig von unserer derzeitigen Kapazitätsauslastung, bei Eingang der Produktionsunterlagen bis 10:00 Uhr:

Spindelproduktion, CD in Papiertüte bzw Folientasche: 10 Arbeitstage, CD in Jewelbox mit Drucksachen, Stecktasche: 14 Arbeitstage.

**Auflage**

Die Mindestauflage einer CD- Produktion beträgt 300 Stück. Die genannten Lieferzeiten verstehen sich abgehend Presswerk und sind gültig ab Eingang der kompletten Produktionsunterlagen. Wir sagen Ihnen eine Zustellung innerhalb von 3 Werktagen ab Auslieferungsdatum zu. Je nach Auftragslage können die genannten Lieferzeiten von den tatsächlichen Lieferzeiten abweichen. Den genauen Liefertermin entnehmen Sie bitte Ihrer Auftragsbestätigung. Besondere Lieferzeiten können ausschliesslich mit uns nach Eingang der kompletten Produktionsunterlagen abgesprochen werden. Eingereichte Produktionsunterlagen werden aus organisatorischen Gründen erst kurz vor Produktionsbeginn geprüft. Bei fehlerhaften Unterlagen ist der bereits genannte Liefertermin hinfällig.

**Druck**

Zur farbverbindlichkeit akzeptieren nur Chromalinproofs, die direkt von den Filmen gemacht werden. So dienen z.B. Digitalproofs nur als Farborientierung und sind nicht farbverbindlich. Aufgrund unterschiedlicher Drucktechniken, Materialien und Farbviskositäten kann selbst bei gleichem Layout der Filme kein exakt gleiches Druckergebnis bei der CD im Vergleich zu den Drucksachen erreicht werden. Bei der CD-Bedruckung bitten wir zu beachten, dass mitgelieferte Chromalinproofs auf Papier erstellt sind und evtl.nicht immer zu 100% das entsprechende Druckergebnis auf CD wiedergeben können. Wurde für den Labeldruck keine weiße Vollfläche beauftragt, kann es im transparenten Bereich zu einem unleserlichen Druckbild kommen. Bitte berücksichtigen Sie zusätzlich, dass Drucksachen auf Sammelformen erstellt werden. Das bedeutet, dass die Farbwerte beim Druck norminiert sind und die von Ihnen vorgegebenen Farbwerte evtl.nicht immer zu 100% erreicht werden könnten. Oben genannte Punkte gelten auch bei Anlieferung von Filmdateien, jedoch entstehen hier zusätzliche Kosten für die Filmausbelichtung in Höhe von 35,00 EUR pro Film (Filmänderungen: 30,00 EUR pro Film) zuzgl. der gesetzlichen MwSt. Drucksachen gelten immer ab.1000 Stck. in fortlaufenden 1.000- Blöcken.

**Archivierung**

Die Original Master- CD archivieren wir in der Regel ca.3 Monate bei uns. Wenn wir in dieser Zeit keine Reklamationen erhalten, gehen wir davon aus, dass die Produktion korrekt durchgeführt wurde. Die Original Master- CD wird dann ohne weitere Benachrichtigung vernichtet, da diese für Nachauflagen nicht mehr benötigt wird. Filmunterlagen werden zunächst ca.2 Jahre bei uns archiviert, damit sie für Nachauflagen wieder verwendet werden können. Erfolgt in dieser Zeit keine Nachproduktionen, werden die Filme in der Regel an Sie zurückgeschickt oder nach vorheriger Einholung Ihres Einverständnisses vernichtet.

**Zahlung**

CD- Herstellung generell immer gegen Vorkasse. Beim Überschreiten der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, ab der ersten Zahlungserinnerung Mahngebühren und darüber hinaus Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen und bis zum Zahlungseingang weitere Lieferungen zurückzubehalten. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder die Aufrechnung mit irgendwelchen Gegenforderungen des Vertragspartners ist ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, wir haben die Ansprüche des Vertragspartners schriftlich anerkannt oder die Ansprüche des Vertragspartners sind rechtskräftig festgestellt worden.



### **Leistungsschutz- und Urheberrecht**

In allen Beträgen sind keine Leistungsschutz- und Urheberrechtslizenzen enthalten. Der Auftraggeber ist alleinverantwortlich für die Entrichtung aller gesetzlich notwendigen Lizenzgebühren.

#### **Über/Unterlieferung**

Mögliche Über- oder Unterlieferungen von max 10% bis 2.000 CDs, 5% bis 5.000 CDs und 3% ab 5.000 CDs bitten wir bei Auftragsvergabe zu berücksichtigen. Berechnung erfolgt nach der tatsächlich gelieferten Stückzahl.

### **Eigentumsvorbehalt**

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Zahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung der Parteien vor und zwar auch, soweit es sich um Forderungen aus früheren Lieferungen oder Leistungen handelt. Der Vertragspartner darf über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände nicht verfügen, außer wenn diese mit der Bestimmung an ihn geliefert worden sind, dass sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verarbeitet, eingebaut oder weiter veräußert werden dürfen. Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gepfändet, oder erfolgt eine sonstige Verfügung durch Dritte, hat der Vertragspartner uns sofort umfassend zu unterrichten und den Dritten auf unsere Rechte aufmerksam zu machen. Durch unsere Intervention entstehende Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Die Be- oder Verarbeitung von Vorbehaltsware erfolgt für uns, ohne uns zu verpflichten. Im Falle der Weiterveräußerung der Ware tritt der Vertragspartner schon jetzt seine Ansprüche gegen seinen Kunden bis zur Höhe der sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche an uns ab. Wir sind berechtigt und der Vertragspartner auf unser Verlangen verpflichtet, dem Kunden die Abtretung schriftlich anzuzeigen. Gegebenenfalls hat der Vertragspartner auch im Wege des verlängerten Eigentumsvorbehaltes uns das Eigentum an den Gegenständen über seinen Kunden vorzubehalten.

### **Geheimhaltung, Datenschutz**

Der Vertragspartner wird hiermit gemäß § 33 Abs.1 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie § 3 Abs.5 des Teledienstedatenschutzgesetzes darüber unterrichtet, daß LP seine Anschrift in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.

Soweit sich LP Dritter zur Erbringung der angebotenen Dienste bedient, ist LP berechtigt, die Vertragspartnerdaten offenzulegen, wenn dies für die Sicherstellung des Betriebs erforderlich ist.

LP steht dafür ein, daß alle Personen, die von LP mit der Abwicklung des Vertrages beauftragt werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten. Der Vertragspartner seinerseits ist nicht berechtigt, sich oder Dritten mittels der LP Dienste nicht für Ihn oder den Dritten bestimmte Daten oder Informationen zu verschaffen.

### **Schlußbestimmungen**

Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Leistungen ist, soweit dies gesetzlich zulässig ist, der Sitz der Firma Landei Production in 78 345 Moos, Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund von Verträgen, die auf der Grundlage dieser AGB geschlossen werden, einschließlich Scheck- und Wechselklage sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten über das Zustandekommen des Vertrages ist der Sitz der Firma Landei Production. Auf Verträge, die auf der Grundlage dieser AGB geschlossen werden, findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Sämtliche nationalen und internationalen rechtlichen Bestimmungen einschließlich zwischenstaatlicher Übereinkünfte und EU-Richtlinien sind ausgeschlossen.

Gegenüber vollkaufmännischen Vertragspartnern gilt der Sitz der Landei Production als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis, ebenso gilt dies gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen. Landei Production ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Vertragspartners zu klagen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich im Geschäftsverkehr in Fach- und Vertragsangelegenheiten an die unten genannte Stelle zu wenden, sofern nicht für fachliche Fragen im Vertrag eine andere bzw. zusätzliche Ansprechstelle benannt wurde.

**Fa Landei Produktion**

Mike Lindauer

Im Loh 10

**D- 78 345 Moos**

**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmungen gekannt hätten. Gleiches gilt für die Unvollständigkeit der Bestimmungen entsprechend.

